

Auch das neugefundene Fragment weist einige derartige Analogien im Ausdruck auf:

Oecon.

(oben S. 195): ut imperator quem eligunt potius angustus sit quam angustus.

(oben S. 196): sub propriis armis conterunt seipsum, qui potius inimicos crucis debellare deberent.

De transl. imp.

Sch. II, 249: duo quippe sunt, rex auguste, que vos angustum faciunt et angustum desinunt.

Sch. II, 249: Detestabile nimis est tibi (populo) te ipso te interire qui forinsecos populos potius debellare debueras.

Aus diesen Uebereinstimmungen bestimmte Schlüsse auf das Verhältnis der beiden Schriften zu ziehen, wird man, wie gesagt, besser vermeiden. Nur die eine Folgerung wird gestattet sein: dass von dem Gedankeninhalt des verlorenen Traktats Oecon. II, 2 sich ein nicht unerheblicher Teil in der anderen Schrift erhalten haben muss.

IV. Die Nachforschungen nach dem Verbleib des ganzen Werkes, zu denen der zufällige Fund die Anregung gab, sind bisher erfolglos geblieben; auch haben sich weitere Fragmente nicht gefunden. Die Schriften der beiden Eyben, die ich auf ähnliche gelegentliche Zitate hin durchgesehen habe, ergaben nichts¹; und über den

1) Historisches hat Eyben sen. sonst nicht veröffentlicht. Ein im Syntagma S. 10 angeführter 'Libellus noster de antiqua orig. dignitat. et praeeminent. iuribus ac privileg. comitum Schwartzburg.' rührt nicht von ihm, sondern von Ahasverus Fritsch her (s. oben S. 194/5 N. 6); und von den historischen Arbeiten, die er angeblich im Jahre 1683 plante (s. O. Rudbeck, Atlantica II (1689) S. 13), ist wohl nichts zur Ausführung gekommen. — Die Arbeiten des Sohnes sind zusammengestellt bei J. Moller an der oben S. 194 N. 3 genannten Stelle. Ein paar dort genannte Staatsschriften habe ich nicht gesehen; sie werden aber sicher nicht in Frage kommen. Am ehesten kam seine 1687 erschienene Neubearbeitung von Tob. Magirus' 'Eponymologicum', einem Vorläufer des Jöcherschen Gelehrtenlexikons, in Betracht; aber auch hier, wo Lupold von Bebenburg in einem eigenen Artikel behandelt ist, mithin eine gewisse Veranlassung vorgelegen hätte, Konrad von Megenberg zu nennen, falls Eyben jun. schon damals von seiner Existenz wusste, ist der Name nicht erwähnt. Ein 'Corpus constitutionum et legum fundamentalium imperii Romano-Germanici', an dem der jüngere Eyben 1711 noch arbeitete (s. J. G. Eccard, Historia studii etymologici linguae Germanicae (1711) S. 74) ist anscheinend nie erschienen. Auch hier wäre vielleicht Gelegenheit gewesen, in Einleitung, Anmerkungen oder Exkursen die Oeconomica zu zitieren; und vielleicht lohnt es, die Frage im Auge zu